



www.sankt-martin-raab.at

MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

Freitag, den 10. März 2017

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

Anwesende Mandatare:

SPÖ – Fraktion

Bgm. Franz Josef KERN
Alexandra ADLER
Mag. Harald DUNKL
Vbgm. Josef JOST
Claudia KRÖPFL – KÖGL
Gerhard LIPP
Johann MUND
Franz PINT

Zukunft St. Martin a.d. Raab

Petra EISCHER
Markus GANAHL
Vmgl. Ernst MAYER

ÖVP – Fraktion

Roman BEDÖCS
Werner HARTMANN
Ewald LACZKO
Franz MOHAPP
Vmgl. Ing. Siegfried NIEDERER
Vmgl. Manfred SCHREINER

Vmgl. Günter ZOTTER

Entschuldigt fehlen: Roland STACHERL, Vmgl. Manfred REDL und Marlies KROIS -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 01. März 2017 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.30 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1.) **Gebärungsprüfung** am **08. Feber 2017** - Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
- 2.) **Geschäftslokal im Gemeindeamt** (ehemalige Bankfiliale) – **Vermietung** auf Grund der eingelangten Bewerbung(en)
- 3.) **Geschäftslokal in der Martinihalle** – **Vermietung** auf Grund der eingelangten Bewerbung(en)
- 4.) Güterwege: Auftragsvergabe für **Böschungsmäharbeiten** auf Grund der vorliegenden Angebote
- 5.) Güterwege: Auftragsvergabe für **Freischneidearbeiten** mit Astschere auf Grund der vorliegenden Angebote
- 6.) **Resolution** zum Erhalt des **Bezirksgerichts** Jennersdorf
- 7.) **Aamarachor**, Neuhaus/Klb.: Ansuchen vom 27.01.2017 um die Gewährung einer **finanziellen Unterstützung**
- 8.) **Arte Noah** – Kunst hilft Tieren in Not: Ansuchen vom 01.09.2016 um die Gewährung einer „**Jahressubvention**“
- 9.) Mag. Nadine und Roland **Baumgartner**, St. Martin/R.: Ansuchen um die Bewilligung zum **Anschluss des Grdst.Nr. 815/3 der KG. an die Kanalisationsanlage und an die Wasserversorgungsanlage** der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab
- 10.) Statut für die Führung der
 - a.) öffentlichen Wasserversorgung
 - b.) öffentlichen Kanalisationsanlageals **wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit** der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Betriebssatzung)
- 11.) **Werner Simone**, Eisenberg/Raab: Ansuchen vom 26.02.2017 um Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für eine **Semesternetzkarte** im Ausland
- 12.) **Rechnungsabschluss** für das Haushaltsjahr **2016**
- 13.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Kröpfl-Kögl Claudia, Niederer Siegfried und Mayer Ernst.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **27. Jänner 2017** wird ohne Einwände genehmigt. Vmgl. Niederer Siegfried bemängelt aber, dass seine Erinnerung zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 der Niederschrift vom 28.12.2016 nicht als Beilage angeschlossen wurde.

Vmgl. Mayer findet es schade, dass die Vorschläge seiner Fraktion zur Bekämpfung der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung unter dem Pkt. „Allfälliges“ nicht ausführlicher protokolliert wurde

Zu Punkt 1
der Tagesordnung

Gebarungsprüfung am 08. Feber 2017 - Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat am 08. Feber 2017 eine Gebarungsprüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Der Obmann, GR. Hartmann Werner, berichtet über das Ergebnis dieser Prüfung.

Im Anschluss äußert sich Bürgermeister Kern zu den in der Prüfungsniederschrift gemachten Feststellungen.

Zu Punkt 2
der Tagesordnung

Geschäftslokal im Gemeindeamt (ehemalige Bankfiliale) –
Vermietung auf Grund der eingelangten Bewerbung(en)

Die ehemalige Bankfiliale der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf steht seit Anfang 2016 leer und wurde im Laufe des vergangenen Jahres saniert.

Die Firma Lugitsch und Partner Ziviltechniker GmbH. hat nun mit Schreiben vom 15.02.2017 Interesse an diesem Geschäftslokal bekundet.

„Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Lugitsch und Partner ZT GmbH gerne die Räumlichkeiten im EG. des Gemeindeamtes (ehem. Raiffeisenbank) miete möchte.

In der Hoffnung auf positive Beurteilung unserer Bewerbung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen „

Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass die Firma Lugitsch beabsichtigt, 3 Mitarbeiter am Standort St. Martin/R. anzumelden und im Sommer gerne den Bürobetrieb hier starten möchte.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig, das derzeit leerstehende Geschäftslokal im Gemeindeamt an die Firma Lugitsch und Partner Ziviltechniker GmbH aus Feldbach zu vermieten.

Das Mietverhältnis soll auf unbestimmte Dauer, mit beidseitiger dreimonatiger Kündigungsfrist, abgeschlossen werden. Kaution wird keine verlangt. Der monatliche Mietzins entspricht jenem, welche die Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf entrichtet hat. Der Bestandzins wird analog den anderen bestehenden Mietverträgen wertgesichert.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Geschäftslokal in der Martinihalle – Vermietung auf Grund der eingelangten Bewerbung(en)

Die Firma Reifen Wondraschek GmbH. hat ihr Mietverhältnis für das Geschäftslokal in der Martinihalle mit Ende Jänner 2017 gekündigt.

Auf Grund dieser Kündigung wurde die Neuvermietung mit Kundmachung vom 02.01.2017 in der Gemeinde verlautbart.

Mit Schreiben vom 28.02.2017 hat Markus Lipp aus St. Martin/Raab sein Interesse an diesem Geschäftslokal bekundet. Er möchte hier einen Kfz-Betrieb mit Autohandel gründen und vielleicht auch einen Mitarbeiter beschäftigen. Als Abstellfläche für seine Fahrzeuge benötigt er ca. 90 m² Fläche zwischen Martinihalle und Landesstraße.

Er wäre bereit, € 3,30 / m² (bei ca. 200 m² Nutzfläche), also € 660,00 plus € 100,00 für die Autoabstellflächen als monatliche Miete (exkl. 20 % MWSt.) zu bezahlen.

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass vor einer Neuvermietung noch Sanierungsarbeiten durchzuführen wären. Für die Ausführung der Malerarbeiten (ca. € 2.500,00), der Erneuerung der Decke (ca. € 2.000,00) und einem Torservice (ca. € 500,00) kann nach telefonischer Vereinbarung mit der Fa. Wondraschek die noch vorhandene Kautions verwendet werden.

Mag. Harald Dunkl weist darauf hin, dass zur Eröffnung eines neuen Betriebes eine Betriebsanlagengenehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das gegenständliche Geschäftslokal nach Abschluss der notwendigen Renovierungsarbeiten zu folgenden Bedingungen an Markus Lipp aus St. Martin an der Raab zu vermieten:

- Der monatliche Mietzins beträgt € 660,00 + € 100,00 (für Abstellflächen) exkl. 20 % MWSt.
- Kautions: € 2.000,00
- Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer mit beiderseitiger dreimonatiger Kündigungsfrist
- Mindestmietdauer: 1 Jahr
- Der Mieter hat am Ende des Mietverhältnisses das Geschäftslokal so zu übergeben, wie er es übernommen hat (Ausmalen etc.)

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Güterwege: Auftragsvergabe für **Böschungsmäharbeiten** auf Grund der vorliegenden Angebote

Die Gemeinde beabsichtigt auch heuer wieder die notwendigen Mäharbeiten auf Güter- und Gemeindewegen mittels Böschungsmäher von Dritten durchführen zu lassen sowie auch mit dem eigenen Gerät selbst mitzuarbeiten.

Zwei Angebote liegen der Gemeinde vor (Stundensätze inkl. MWSt.):

Holler Josef, Königsdorf, Seestraße 10	€	43,00
Groß Dieter, Minihof-Liebau 75	€	43,00

Herr Holler und Herr Groß haben auch schon in den Vorjahren gemeinsam die Mäharbeiten im Gemeindegebiet ausgeführt. Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, beide Anbieter zusammen mit der Durchführung der notwendigen Mäharbeiten zu oben genanntem Stundensatz zu betrauen, wobei auch die Gemeinde mit dem eigenen Böschungsmäher mitarbeiten wird.

**Zu Punkt 5
der Tagesordnung**

Güterwege: Auftragsvergabe für **Freischneidearbeiten** mit Astschere auf Grund der vorliegenden Angebote

Wie in den vergangenen Jahren sollen auch heuer wieder Freischneidearbeiten mittels Astschere entlang der Gemeinde- und Güterwege durchgeführt werden.

Dazu wurde der Gemeinde ein Angebot vorgelegt (Stundensatz inkl. 12 % MWSt.):

Holler Josef, Königsdorf, Seestraße 10	€	44,00
--	-------	---	-------

Die Verrechnungseinheit setzt sich aus Arbeitskraft, Traktor und Astschere (Ausleger 6,5 m und 2,25 m Schnittbreite) zusammen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Freischneidearbeiten 2017 von Herrn Josef Holler durchführen zu lassen.

**Zu Punkt 6
der Tagesordnung**

Resolution zum Erhalt des **Bezirksgerichts** Jennersdorf

Wie bekannt wurde, soll das Bezirksgericht in Jennersdorf geschlossen und nach Güssing übersiedelt werden.

Der Gemeinderat spricht sich einhellig gegen diese Schließung aus und fasst auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die nachstehende

RESOLUTION
ZUM ERHALT DES BEZIRKSGERICHTES JENNERSDORF

Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 einstimmig die Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes

Jennersdorf beschlossen. Diese Resolution richtet sich an den Landeshauptmann des Burgenlandes und den Bundesminister für Justiz.

Der Bestand des Bezirksgerichtes Jennersdorf ist aus vielen Gründen unerlässlich und für die gesamte Region ein Gewinn:

- Das Bezirksgericht (BG) Jennersdorf ist eine wichtige Anlaufstelle für alle Bürger.
 - o Am Amtstag können viele Anliegen der Bürger in einem Zug erledigt werden; bspw. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Vergleiche (in denen das Bezirksgericht als Schlichtungsstelle fungiert); Anlaufstelle für Bauern und Grundbesitzer etc.
 - o Grundbuchauszüge werden beim BG Jennersdorf eingeholt.
 - o Mietrecht, Exekutionsrecht; Strafverfahren, Außerstreitverfahren (bspw. Sachwalterschaften) etc. sind oftmalige Themen.
- Es gibt für den nicht mobilen Bürger keine annehmbare Möglichkeit nach Güssing zu gelangen. Es gibt zwar Busse, die am Tag von Jennersdorf nach Güssing fahren; diese Strecke nimmt jedoch im Vergleich zum Privat-PKW außergewöhnlich viel Zeit in Anspruch und führt zumeist über Fürstenfeld; wenn der Bürger dann noch von Jennersdorf nach Hause bspw. nach Kalch gelangen muss, müsste er mit dem Taxi fahren, da keine weiteren Anschlussmöglichkeiten mehr bestehen. Wenn Bürger noch dazu zu einer bestimmten Tageszeit (Verhandlungstermin etc.) in Güssing sein müssen, ist die Zurücklegung der Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich und zumutbar.
- Sogar müsste vor Schließung des Bezirksgerichtes Jennersdorf der öffentliche Verkehr derart ausgebaut werden, dass die Zurücklegung der Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch zumutbar bzw. überhaupt möglich ist.
- Der Wirtschaftsstandort Jennersdorf würde eine Schwächung hinnehmen müssen. Parteien würden im Zuge von Verhandlungen in Güssing auch den Notar oder Anwalt von ebendort wählen und nach Terminen Dienstleistungen in Güssing und nicht in Jennersdorf in Anspruch nehmen (Kaffeehaus, Einkauf, Supermarkt etc.).
- In Angelegenheiten des Jugendschutzes, müssten die Bürger dann ohnehin wieder nach Jennersdorf fahren, da die zuständige Bezirkshauptmannschaft hier ihren Sitz hat und gerade umfangreich saniert wird.
- Die Einsparung würde sich nach Schätzungen erst nach über 20 Jahren rechnen.
- Das Gericht selbst hätte mit enormen Zeiteinbußen und daher sinkender Effizienz zu rechnen. Wenn der Bezirksrichter von Güssing nach bspw. Krottendorf fahren muss, um Sachwalterschaftsverfahren oder Lokalausweise abzuhalten, könnte er aufgrund der größeren Distanz viel weniger Fälle an einem Tag erledigen, als er es ab Jennersdorf schafft. Zudem müsste er selbst höhere Kosten für Wege, Diäten etc. verzeichnen.

- Auch der Gerichtsvollzieher hätte enorm weitere Strecken zu absolvieren und würde so höhere Kosten bei einem gleichzeitigen Effizienzverlust verzeichnen. Dies stellt ebenso eine wirtschaftliche Schwächung dar, da dieser auch für die Jennersdorfer (Unternehmen, öffentliche Stellen, aber auch Private) Schulden eintreibt.
- Der Jennersdorfer Bezirk wäre der erste, in welchem es kein Bezirksgericht gibt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf für alle Bürger unerlässlich ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates fordern den Bundesminister für Justiz und den Landeshauptmann des Burgenlandes auf, alle notwendigen Schritte zu setzen und gegebenenfalls gefasste Beschlüsse rückgängig zu machen, um das Bezirksgericht Jennersdorf am Standort Jennersdorf zu erhalten.

**Zu Punkt 7
der Tagesordnung**

Aamarachor, Neuhaus/Klb.: Ansuchen vom 27.01.2017 um die Gewährung einer **finanziellen Unterstützung**

Der Aamarachor aus Neuhaus/Klb. hat mit Eingabe vom 27.01.2017 nachstehendes Subventionsansuchen gestellt:

„Unser Chor befindet sich nunmehr im sechsten Jahr seit seiner Gründung und konnten wir uns zwischenzeitig in der Region ganz gut etablieren! Wir proben zwar in Neuhaus/Klb., - haben aber Mitglieder auch aus der Gemeinde St. Martin an der Raab. Zudem gab es bereits mehrfach Auftritte auch in Ihrer Gemeinde (Hochzeiten, Benefizveranstaltung, ORF-Radiomesse etc.). Es bestehen nunmehr Bestrebungen, uns auch in größerem Umfeld zu betätigen, wofür allerdings eine finanzielle Unterstützung zur Vereinsförderung sehr hilfreich wäre.

Wir lukrieren keine Mitgliedsbeiträge, um überhaupt Mitglieder für das Chorwesen gewinnen zu können. Bislang bestand für uns lediglich die Möglichkeit, im Rahmen von Hochzeiten Unkostenbeiträge einzuheben. Sämtliche übrigen Auftritte (Heimatabende, Kirchengestaltung, Benefizveranstaltungen, Chorfestivals etc.) erbringen wir kostenlos.

Wir sind aber der Meinung, dass wir mit unseren Auftritten – auch in den benachbarten Regionen und nunmehr geplant auch in Oberösterreich – einerseits eine Kultur- andererseits aber auch ein Werbeträger für unsere Region sind, weshalb ich mir als Obfrau stellvertretend höflich erlaube, um eine positive Erledigung dieser Eingabe zu ersuchen.“

Nach sachlicher Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Kern – bei Stimmenthaltung von GR. Markus Ganahl – dem gegenständlichen Ansuchen nicht stattzugeben und somit dem Aamarachor nicht finanziell zu unterstützen.

Der Verein hat seinen Sitz in Neuhaus am Klausenbach. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Verein von der do. Gemeinde unterstützt wird. Die Marktgemeinde St. Martin/Raab sieht sich nicht in der Lage auswärtige Vereine finanziell zu unterstützen.

Mit Schreiben vom 01.09.2016 hat der Verein „Arte Noah – Kunst hilft Tieren in Not“ (eingelangt am 25.01.2017) nachstehenden Antrag eingebracht:

„ Arte Noah – Kunst hilft Tieren in Not ist seit 2014 ein eingetragener Verein, der in Ihrer Gemeinde beheimatet ist. Auch schon vor der Vereinsgründung hat sich Arte Noah rund um Ludwig und Gaby Haas einen Namen sowohl in der Kunst- als auch in der Tierschutzszene gemacht. Mit den beiden großen Ausstellungen 2012 und 2014 im Künstlerdorf Neumarkt konnte bereits einiges zum Wohle der heimischen Tiere lukriert werden. Die Ausstellung im heurigen Jahr in der Kunsthalle in Feldbach war weit über die regionalen Grenzen der Bezirke Jennersdorf und Südoststeiermark bekannt. Mit Stolz können wir berichten, dass diese Gemeinschafts-Verkaufsausstellung mit der Vielzahl an internationalen und nationalen Kunstgrößen einzigartig und eine der größten Tierschutzveranstaltungen in Österreich war. Zu den weiteren Vereinsaktivitäten zum Wohle der Tiere zählen der Arte Noah-Wandertag, der heuer am 25. September ausgehend vom Gasthaus Holzmann in Neumarkt gestartet wird, weiters die Hausflohmärkte der Familie der Familie Haas und der Verkaufsstand am Weihnachtsmarkt in Fehring.

Aus diesem Grund treten wir mit der Bitte an Sie heran, den Verein Arte Noah – Kunst hilft Tieren in Not für seine Bemühungen rund um den Tierschutz rückwirkend für 2015 und für 2016 mit einer Jahressubvention in der Höhe von je € 500,00 (gesamt € 1.000,00) zu unterstützen.

In der Hoffnung einer wohlwollenden Behandlung unseres Ansuchens bitten wir um Überweisung auf u.a. Bankverbindung.“

Der Gemeinderat beschäftigt sich sehr intensiv mit dem gegenständlichen Ansuchen. Es wird festgehalten, dass der Verein lt. Vereinsregister seinen Sitz in Sankt Martin an der Raab (Obmann Haas Ludwig) hat.

Die Aktivitäten des Vereins zur Hilfe von Tieren in Not werden vom Gemeinderat sehr geschätzt und dessen Leistungen anerkannt.

Nach zahlreichen Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, dem gegenständlichen Ansuchen des Vereins „Arte Noah – Kunst hilft Tieren in Not“ um die Gewährung einer „Jahressubvention“ nicht stattzugeben.

Begründet wird diese Entscheidung mit der Tatsache, dass im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 keine Mittel dafür vorgesehen sind und der Verein bei der letzten Veranstaltung schon durch Arbeitsleistungen von der Gemeinde unterstützt wurde.

„Arte Noah“ wird jedoch darauf hingewiesen, bei Bedarf noch im heurigen Finanzjahr ein entsprechendes Förderansuchen für das Haushaltsjahr 2018 zu stellen.

Für den Antrag stimmen die anwesenden Mitglieder der Fraktionen der SPÖ und ÖVP.

Gegen den Antrag stimmen Vmgl. Mayer Ernst und GR. Ganahl Markus, GR. Petra Eischer enthält sich der Stimme.

Zu Punkt 9
der Tagesordnung

Mag. Nadine und Roland **Baumgartner**, St. Martin/R.: Ansuchen um die Bewilligung zum **Anschluss des Grdst.Nr. 815/3 der KG. Doiber an die Kanalisationsanlage und an die Wasserversorgungsanlage** der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Mag. Nadine und Roland Baumgartner, dzt. Wohnhaft in der Oberdrosener Straße in Sankt Martin an der Raab haben mit Eingabe vom 29.01.2017 um die Bewilligung des Anschlusses Ihres Baugrundstücks Nr. 815/3 der KG. Doiber an die Kanalisationsanlage und an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab ersucht.

Für das Grundstück besteht keine Verpflichtung zum Anschluss an den Ortskanal, da es weiter als 30 m vom nächsten Kanalstrang entfernt ist. Dieser Strang verläuft nördlich der Landesstraße und ist ca. 50 m vom gegenständlichen Baugrundstück entfernt.

Die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde verläuft parallel zum Grundstück. Mit der Wassergenossenschaft Doiber wurde bereits das Einvernehmen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt.

In unserer Gemeinde wurden schon mehrmals Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage erteilt und die dazu erforderlichen Arbeiten von der Gemeinde geleistet.

In Kenntnis dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem Ansuchen der Ehegatten Nadine und Roland Baumgartner stattzugeben und Ihnen die Bewilligung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und die Kanalisationsanlage der Gemeinde zu bewilligen.

B E S C H E I D

S p r u c h

Punkt 1.)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab hat in seiner Sitzung am 10.03.2017 auf Grund Ihres Ansuchens vom 29.01.2017 beschlossen, Ihnen gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989, LGBl.Nr. 27/1990, i.d.g.F., den Anschluss Ihrer Anschlussgrundfläche, Grdst.Nr. 815/3 der KG. Doiber an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab zu bewilligen.

Punkt 2.)

Der Anschluss an die Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 leg. cit. zu erfolgen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 vom 22.01.1990 ist über Ansuchen des Eigentümers der Anschlussgrundfläche diesem der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage zu bewilligen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 ausschließlich unterirdisch durch einen, im Bedarfsfalle mehreren Kanälen zu erfolgen. Er ist aus wasserdichtem, zweckentsprechendem, gegen chemische und physikalische Einwirkungen genügend widerstandsfähigem Werkstoff herzustellen und in frostfreier Tiefe zu verlegen.

Der lichte Durchmesser der Rohre sowie Richtungs- und Gefällsänderungen haben dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die konkreten Erfordernisse zu entsprechen.

Die Hauskanäle sind im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers der Anschlussgrundfläche nach dem Stand der Technik durch ein hierzu befugtes Unternehmen unter der Aufsicht der Behörde herzustellen, welcher der Beginn und die Fertigstellung vom Anschlusspflichtigen anzuzeigen sind.

Putz- und Kontrollschächte sind bei Richtungsänderungen, Gefällsänderungen und sonst in angemessenen Abständen zu errichten, soweit dies nach dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Alle Putz- und Kontrollschächte sind mit tragfähigen Deckeln zu versehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung Berufung an den Gemeinderat erhoben werden. Die Berufung hat die Bezeichnung dieses Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich einzubringen; sie kann in jeder technisch möglichen Form – auch mit E-Mail – übermittelt werden.

H i n w e i s e

- 1.) Verstopfungen von Haus- oder Anschlusskanälen müssen Sie der Gemeinde unverzüglich melden und im Einvernehmen mit der Gemeinde ohne Verzug auf Ihre Kosten beheben.
- 2.) Bisherige Abwasserentsorgungsanlagen (wie Hauskläranlagen, Sickergruben, Senkgruben) sind spätestens drei Monate nach dem Anschluss nach deren Entleerung und schadloser Entsorgung der Schmutzwässer und Rückstände (Einbringung in eine öffentliche Kläranlage) außer Betrieb zu setzen. Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswässern dürfen bestehen bleiben.
- 3.) Folgende Stoffe dürfen in die öffentliche Kanalisationsanlage **nicht** eingebracht werden:
Feste oder sich verfilzende Gegenstände, zähflüssige Stoffe, Hefe- oder Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur, Schlachtabfälle, **Jauche, Gülle, Stallmist, Siloabwässer, Frittieröle, Mineralöle.**

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

Statut für die Führung der
a.) öffentlichen Wasserversorgung
b.) öffentlichen Kanalisationsanlage
als **wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit** der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab
(Betriebssatzung)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 02.05.1997 Betriebsstatuten für die Führung der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Wasserversorgungsanlage als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktgestimmter Tätigkeit beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.01.2017, Zl. A2/G.1279-10002-1-2017, hat das Amt der Bgld. Landesregierung mitgeteilt, dass diese Statuten an die am 28.05.2010 kundgemachte Novelle der Bgld. Gemeindeordnung 2003 anzupassen sind und neue Musterstatuten für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vorgelegt.

Diese adaptierten Statuten sind im Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die untenstehenden Betriebsstatuten für die Führung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Kanalisationsanlage als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit, wie folgt:

a.) Öffentliche Wasserversorgung

STATUT

für die Führung der **öffentlichen Wasserversorgung** als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Betriebssatzung)

Der Gemeinderat hat am 10. März 2017 mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55 i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1 Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab dient der Versorgung der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab mit Trinkwasser.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4 Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgl. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgl. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5 Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

- (1) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hiefür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
- (2) die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen

Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;

- (3) die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
- (4) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
- (5) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 6 Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;

- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.⁷
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8 Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV aufzunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

b.)	Öffentliche Kanalisationsanlage
-----	---------------------------------

STATUT

für die Führung der **öffentlichen Kanalisationsanlage** als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Betriebssatzung)

Der Gemeinderat hat am 10. März 2017 mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55 i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1 Einrichtung der öffentlichen Kanalisationsanlage als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

- (3) Die öffentliche Kanalisationsanlage wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (4) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (3) Die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab dient der Entsorgung des Abwassers der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab.
- (4) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

4. der Gemeinderat,
5. der Gemeindevorstand,
6. der Betriebsleiter.

§ 4 Der Gemeinderat

- (4) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;

5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.
- (6) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hiezu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5 Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

- (6) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hiefür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
- (7) die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
- (8) die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
- (9) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
- (10) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 6 Der Betriebsleiter

- (5) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.
- (6) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (7) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (8) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (4) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindegut.
- (5) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlags angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

- (6) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.⁷
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8 Rechnungswesen

- (3) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV aufzunehmen.
- (4) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Werner Simone, Eisenberg/Raab: Ansuchen vom 26.02.2017 um Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für eine **Semesternetzkarte** im Ausland

Simone WERNER, wohnhaft in Eisenberg an der Raab hat mit Schreiben vom 26.02.2017 nachstehendes Anliegen vorgebracht:

„Im Wintersemester 2015/16 habe ich ein Studium der Humanmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität in München aufgenommen. Da die Einrichtungen der medizinischen Fakultät, welche teils am Stadtrand liegen, nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, ist man gezwungen, ein Semesterticket zu lösen. Da die Kosten hierfür für das kommende Sommersemester mittlerweile bei insgesamt € 259,50 liegen (siehe dazu auch <http://www.mvvmuenchen.de/de/ticketpreise/teckets/schule-ausbildung-und-studium/mvv-semestertecket7>), wird es zunehmend schwerer, das Ticket mit den Mitteln eines durchschnittlichen Studentenbudgets zu finanzieren. Wie ich allerdings in Erfahrung bringen konnte, erstattet das Land Burgenland 50 % der Fahrtkosten für Studenten mit Hauptwohnsitz im Burgenland. Jedoch wird dieser Zuschuss nur jenen Studenten gewährt, die an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule studieren. Da ich aber der Ansicht bin, dass diese Regelungen alle anderen erheblich benachteiligt und nicht im Einklang mit dem Grundsatz steht, das Bildungsangebot innerhalb der EU ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen zu können, bitte ich darum, diese Vorschrift dementsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

Ich hoffe auf einen positiven Bescheid bezüglich meines Antrages und verbleibe mit freundlichen Grüßen!“

Das Land Burgenland gewährt seit 2008 außerhalb des Burgenlandes ordentlich Studierenden eine Förderung in Höhe von 50 % zu den Kosten von Semesternetzkarten.

Unser Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2007 beschlossen, diese Aktion des Landes zu verstärken und jedem Studierenden ebenfalls 50 % dieser Kosten – analog den Förderkriterien des Landes – zu ersetzen.

In diesen Beschlüssen ist eine Förderung für Studenten außerhalb Österreichs bzw. in Studienorten, wo es auf Grund des Fehlens öffentlicher Verkehrsmittel keine Semesternetzkarten gibt, nicht vorgesehen.

Da der Gemeinderat aber alle Studierenden gleich behandeln will, beschließt er auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, allen ordentlichen Hörern einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, welche ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab begründet haben und die keine Förderung zu den Kosten von Semesternetzkarten vom Land Burgenland erhalten, einen „Mobilitätzuschuss“ in Höhe von € 60,00 pro Semester zu gewähren.

Diese Förderung wird auf Antrag, nach Vorlage einer gültigen Inskriptionsbestätigung, ausbezahlt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 ist gemäß den Bestimmungen des § 75 Abs. 3 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F., durch z w e i Wochen, das war vom 17. Jänner 2017 bis zum 31. Jänner 2017, im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss innerhalb der Kundmachungfrist beim Gemeindeamt schriftlich Erinnerungen einzubringen.

Es wurden k e i n e Erinnerungen zum Rechnungsabschluss eingebracht.

Jedem Gemeinderat wurde zu Beginn der Einsichtsfrist ein Exemplar des Rechnungsabschlusses als Arbeitsbehelf und Entscheidungshilfe ausgefolgt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das aus seiner Sicht sehr positive Ergebnis des Haushaltsjahres 2016 zur Kenntnis, welches der Rechnungsabschluss trotz vielfältiger Investitionen (Bau des Musikheims, Feuerwehren, weitere Sanierung der Güterwege usw.) aufweist.

Er zählt auch das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Nachmittagsbetreuung, 2 Kindergartengruppen sowie eine Kinderkrippe, auf. Weiters lässt er auch wichtigere Arbeiten und Feste im Jahr 2016 Revue passieren.

Einzig das negative Maastricht-Kriterium, welches wohl auf die Darlehensaufnahme für den Bau des Musikheims zurückzuführen ist, trübt das sehr gute Ergebnis.

Vmgl. Manfred Schreiner legt dar, dass die freie Finanzspitze gegenüber dem Vorjahr niedriger ist. Das negative Maastricht-Kriterium ist seiner Meinung nach auf die Darlehensaufnahme für den Bau des Musikheims zurückzuführen.

Er zählt verschiedene Werte, wie Darlehensstand, Kanalarücklage, Anzahl der Bediensteten usw., auf.

Insgesamt gesehen wurde im abgelaufenen Finanzjahr sehr gute Arbeit geleistet, wie das Ergebnis des Rechnungsabschlusses zeigt.

Für GR. Markus Ganahl steht unsere Gemeinde finanziell sehr gut da, was auch schon medial bestätigt wurde. Der Darlehensstand sei im Vergleich mit dem Vermögen sehr gering, auf das Prinzip der Sparsamkeit und der kaufmännischen Wirtschaftsführung sollte auch weiter geachtet werden.

Nach diversen Anfragen, die vom Bürgermeister und dem Schriftführer beantwortet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form genehmigt werden soll. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Damit ist der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt genehmigt:

a.) Im ordentlichen Teil	
Soll – Einnahmen	€ 3.851.685,86
Soll – Ausgaben	€ 3.166.648,11
SOLL - ÜBERSCHUSS	€ 685.037,75

b.) Im außerordentlichen Teil	
Soll – Einnahmen	€ 512.698,19
Soll – Ausgaben	€ 471.824,07
SOLL - ÜBERSCHUSS	€ 40.874,12

Kassenabschluss 2015

Einnahmen	
Anfängl. Kassenbestand	1.134.863,59
Summe ordentl. Einnahmen	3.202.986,04
Summe ao. Einnahmen	456.533,69
Summe DL – Einnahmen	937.233,64
S u m m e	5.731.616,96

Ausgaben	
Summe ordentl. Ausgaben	3.187.270,85
Summe ao. Ausgaben	471.824,07
Summe DL – Ausgaben	1.051.338,23
Schließl. Kassenbestand	1.021.183,81
S u m m e	5.731.616,96

Die Kassenstände verteilen sich wie folgt:	Anfängl. Stand	Endbestand
Barkasse	0,00	0,00
Erste Bank	239.781,13	198.819,76
Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf	427.687,90	420.434,28
Gegenverrechnung	0,00	0,00
Rücklagen	467.394,56	401.929,77
Gesamtsumme	1.134.863,59	1.021.183,81

Der Finanzierungssaldo (**Maastricht-Ergebnis**)
 lt. Rechnungsquerschnitt beträgt € - 262.825,28

Rücklagen:	Stand am 31.12.2016	€	401.929,77
Darlehen:	Stand am 31.12.2016	€	1.467.191,48
Haftungen:	Stand am 31.12.2016	€	453.712,08

Die Vermögensgebarung zum 31.12.2016 weist auf:

Aktiva	€	10.990.799,90
Passiva	€	<u>1.878.960,80</u>
Reinvermögen per 31.12.2016	€	9.111.839,10

Zu Punkt 13
 der Tagesordnung

Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:

- 13.1 Die Wiener Städtische Vers. hat eine Abfertigungsvorgabe vorgestellt
- 13.2 „Mikro-ÖV Bgld.“: Das Projekt wird voraussichtlich Anfang Mai starten
- 13.3 In Oberdrosen sollen 2 Brückengeländer erneuert werden (Kosten ca. € 3.500,00)
- 13.4 Sommer Andreas, Eisenberg/R., wird wieder für 6 Monate beschäftigt; die Kosten sind im Voranschlag gedeckt – eine Förderung seitens des AMS Bgld. gibt es heuer nicht; der Gemeinderat stimmt der Anstellung zu
- 13.5 Besuch der Partnergemeinde Ludesch vom 07. – 09. Juli: 24 Anmeldungen für die Busfahrt sind bisher eingelangt
- 13.6 Im Jahr 2000 wurde die Gemeindechronik erstellt. Die Kosten für 400 Exemplare betragen damals rd. € 30.000,00. Da die Chronik schon seit einigen Jahren ausverkauft ist, wird die Auflage einer überarbeiteten Ausgabe angedacht. Lt. Schätzung würde dies € 25.000,00 (500 Stk.) kosten.
- 13.7 In Heiligenkreuz i.L. wird vom Umweltdienst Bgld. eine Umladestation errichtet. Auch ein zentrales Altstoffsammelzentrum soll dort entstehen – angedacht ist auch ein Sammelzentrum im Raabtal
- 13.8 Beim „Kropfbach“ in St. Martin/Raab wurden Holzarbeiten durchgeführt
- 13.9 Die Sanierungsarbeiten beim alten Proberaum in der Musikschule wurden fertiggestellt
- 13.10 Eine Motorsense und eine Kappsäge wurden für den Bauhof angekauft
- 13.11 Das Baugrundstück von Mayer Tobias wurde an die Ortskanalisation angeschlossen
- 13.12 Für die Sanierung der Kapelle in Neumarkt/R. – Kapellenzipf – sind Angebote für Maler- bzw. Dachdecker/Spenglerarbeiten einzuholen

- 13.13 Die Fa. Niederer hat die 3 Container von der Fa. Reifen Wondraschek entsorgt
- 13.14 In der nächsten Woche wird bei der Aufbereitungsanlage die Pumpe ausgetauscht
- 13.15 Die Geräte im Turnsaal wurden überprüft und aufgezeigte Mängel behoben
- 13.16 Bei den gemeindeeigenen Gebäuden wurde Heizöl nachbestellt (0,69 Cent/l)
- 13.17 Die Schneestangen auf den Güterwegen wurden bereits eingesammelt
- 13.18 Über Intervention der BH. Jennersdorf wurden in Zusammenarbeit mit dem Maschinenring Äste bzw. Misteln bei den Bäumen am Hauptplatz und bei der Dorfgalerie in Neumarkt/Raab sowie bei der Kirche zurückgeschnitten
- 13.19 Die neue Tonanlage wurde von der Firma Itec ausgeliefert
- 13.20 Die neue Hard- und Software für die Gemeindeverwaltung wurde von der Fa. Comm-Unity bereits ausgeliefert bzw. installiert
- 13.21 Kanal-Hausanschlüsse werden demnächst hergestellt: Baumgartner (Doiber), Werner, Pelczer und Schicho (Wehappeck), Bepperling (Weltenberg)
- 13.22 Die Planungsleistungen für die Digitalisierung des Kanals BA. 02 werden in Kürze ausgeschrieben
- 13.23 Im Februar hat das Gasthaus „K & K“ in Doiber eröffnet
- 13.24 Ab 20. März beginnen die Straßenkehrarbeiten außerhalb der Ortschaften
- 13.25 Die Einspritzpumpe beim Gemeindebagger musste ausgetauscht werden
- 13.26 Das ehemalige Reifenlager der Fa. Wondraschek wird nun von der Gemeinde und dem Verschönerungsverein genutzt
- 13.27 Am 11. März findet in Welten der Wissenstest der Feuerwehrjugend statt

Vmgl. Siegfried Niederer lädt alle zur Teilnahme bei der Flurreinigung am 18. März ein.

Vmgl. Ernst Mayer:

- Sitzung am 06. April im GH. Kurta betr. Erstellung des Sommerprogramms „Stay Cool 2017“
- Gemeindefschutzgebiet Welten: Das Mähen der Wiese bringt dem Bewirtschafter Hannes Lipp nur wenig Ertrag. Es wäre aber möglich, eine Förderung für diese Flächen zu bekommen, wenn er dieses von der Gemeinde pachtet. Der Gemeinderat stimmt einer Verpachtung zu
- Bienenprojekt: Wahlhütter Robert hat seine Funktion zurückgelegt – Peischl Hannes, Buchas Norbert und Mayer Ernst führen das Projekt jetzt weiter. DI. Gerger Brigitte von der Wieseninitiative hat für das „Doiberbachtal“ ein Projekt erstellt um Förderungen auslösen zu können. An die 400 ha sollen bei diesem Projekt angemeldet und als Bienenweiden genutzt werden.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....
(Franz Josef Kern)

.....
(Brückler)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)

